

Kanzlei für Öffentliches Recht.

Morab-per-Fax: 0511/2/70487-55

Prof. Versteyl Rechtsanwälte Herrn Rechtsanwalt Erich-Erdmann Deter Hildesheimer Str. 8

30169 Hannover

Altoninit

Alexander Blume Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht Fachanwalt für Agrarrecht

Rolf Wiemann Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Rudolf Kiesewetter LL.M. Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Klaus-Albrecht Sellmann* Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Elke Sellmann* Rechtsanwältin Regierungsvizepräsidentin a.D.

*Sozien bis Ende 2011

Tel.-Durchwahl:

0 41 31 / 400 55 - 20

Unser Zeichen:

00050-16/BL/TRI / Stiftung Spiel ./. Stadt Soltau

hier: Vertrag über das Spielzeugmuseum in Soltau vom 14. Juli 2005

Ihr Zeichen:

7/15DT10/DT/js D35/180-16

17.03.2016

Stresemannstraße 6 21335 Lüneburg Telefon 0 41 31 / 400 550

Fax 0 41 31 / 400 55 55 E-mail info@kanzlei-bwk.de Internet www.kanzlei-bwk.de

Sehr geehrter Herr Kollege Deter,

in der oben genannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Stiftung Spiel, Poststraße 7, 29614 Soltau, vertreten. Unsere Mandantin hat uns Ihr Schreiben vom 1. März 2016 überreicht und mitgeteilt, dass die Stadt Soltau am 28. Februar 2016 eine Zahlung von 13.615,38 € an unsere Mandantin geleistet hat.

Hierzu und zu Ihrem Schreiben nehmen wir für unsere Mandantin wie folgt Stellung:

1. Wir fordern Ihre Mandantin auf, unverzüglich den Restbetrag in Höhe von 18.884,62 € der gemäß § 1 Ziffer 4 des Vertrages zum 1. März 2016 fälligen vierteljährlichen Zuwendung an unsere Mandantin zu zahlen. Ihre Mandantin verhält sich insoweit vertragswidrig und befindet sich derzeit im Verzug mit der Zahlung des vorgenannten Betrages. Eine Rechtsgrundlage für die von Ihrer Mandantin vorgenommene Kürzung existiert nicht. Die von Ihnen in diesem Zusammenhang bemühten Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der städtischen Haushaltsführung werden durch den Vertrag hinlänglich bereits deshalb gewährleistet, da der feste Zuschussbetrag über die gesamte Vertragsdauer von 20 Jahren fest vereinbart ist und eine Anpassung an Kostensteigerungen oder die allgemeine Preissteigerung unterbleibt. Für gleichbleibende Zuwendungen der Stadt hat die Stiftung also nach dem Vertrag immer mehr zu leisten. Meine Mandantin behält sich vor, wegen der Kürzung zu gegebener Zeit Schadensersatzansprüche gegenüber Ihrer Mandantin geltend zu machen.

2. Ihr Angebot, Verhandlungen über eine Änderung des Vertrages zu führen, lehnen wir ab. Es besteht kein Sachverhalt, bei dem Verhandlungen mit dem Ziel, eine Änderung des Vertrages in dem von Ihnen beschriebenen Sinne herbeizuführen, angezeigt wären. Insbesondere bestehen keine Gründe, die Ihre Mandantin zu einer (Änderungs-) Kündigung berechtigen würden.

Um jedoch Weiterungen zu vermeiden und um eine Klärung des Sachverhalts im Interesse beider Vertragsparteien herbeizuführen, ist unsere Mandantin selbstverständlich zu Gesprächen bereit.

- 3. Im Übrigen ist zu Ihren Ausführungen Folgendes festzustellen:
 - a)
 Sie beziehen sich unter Ziffer 1. Ihres Schreibens auf die Vorlage Nr. 138/2004, die die Geschäftsgrundlage dokumentiere. Dies ist bereits deshalb unzutreffend, da Sie lediglich die Erwartungen/Motive Ihrer Mandantin anführen, was für das Vorliegen einer Geschäftsgrundlage nicht ausreicht. Außerdem geben Sie die Erwartungen/Motive Ihrer Mandantin völlig unzutreffend wieder.

Unter Punkt 1.7 auf Seite 4 der genannten Vorlage wird z.B. Folgendes ausgeführt:

"Im Interesse der Stadt geht die neue Regelung von Anfang an für die Stiftung an die Grenzen der Belastbarkeit. Die Stiftung übernimmt die volle Verantwortung für das Museum, einschließlich weiterer zukünftiger Personalkosten. Die Aufgaben der Stiftung sind zukunftsorientiert. Die Finanzierung durch die Stadt ist hingegen am Status quo orientiert. Die Stadt traut der Stiftung zu, dass sie erfolgreich um Zustifter, Sponsoren und ehrenamtliche Mitarbeiter wirbt – eine große Herausforderung."

Danach war sich Ihre Mandantin völlig im Klaren darüber, dass diese mit den in § 1 Ziffer 4 des Vertrages geregelten festen vierteljährlichen Zuwendungen nur eine finanzielle Mindestausstattung regelt und unsere Mandantin gefordert sein sollte, darüber hinaus erforderliche Finanzmittel erfolgreich einzuwerben. Durch die finanzielle Mindestausstattung sollte die Funktionsfähigkeit der Stiftung gewährleistet werden. Beide Vertragspartner sollten für 20 Jahre Planungssicherheit erhalten.

Im Übrigen führen Sie nicht die Vorlage Nr. 30/2005 – mit umfangreichen Anlagen – an, obwohl diese spätere Vorlage Grundlage für den Ratsbeschluss war. Hier heißt es z.B. unter Ziffer 2.1:

" Das Ziel dieser Public Private Partnership ist deshalb die Weiterentwicklung des Spielzeugmuseums [...] Mit einer Erhaltung des Status quo wäre der Stadt nicht gedient. Nichts desto weniger wird der finanzielle Beitrag der Stadt auf dem Stand 2005 "eingefroren". Dieser Betrag gewährleistet für die Startphase das Existenzminimum. Stadt, Stifter und Stiftungsaufsicht setzen darauf, dass es der Stiftung gelingt, einerseits weiterhin für das Gros der Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und zu motivieren und andererseits Sponsoren und Zustifter zu gewinnen."

b)
Unabhängig von dem Vorstehenden ist auch die von Ihnen vorgenommene Auslegung der eindeutigen Regelungen unter § 1 Ziffer 4. und § 2 Ziffer 2. Spiegelpunkt 4 unzutreffend.

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut in § 1 Ziffer 4. verpflichtet sich Ihre Mandantin zu festen vierteljährlichen Zuwendungen in Höhe von 32.500 €. Die danach zu entrichtende feste Zuwendung wird durch die Regelung in § 2 Ziffer 2. Spiegelpunkt 4 durch zwei Parameter begrenzt. Zum einen auf maximal 5 € pro Besucher und zum anderen auf 50 % der jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung, wobei die Quote ab 2009 jährlich um einen Prozentpunkt sinkt. Wird eine dieser Grenzen erreicht, sind die geldlichen Zuwendungen auf den sich danach ergebenden Betrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Zuwendung zunächst stets 130.000 € jährlich beträgt. Wird nach Ablauf eines Jahres festgestellt, dass dieser Betrag eine der vorgenannten Grenzen überschreitet, findet eine entsprechende Begrenzung in Form einer Rückerstattung statt. Dabei handelt es sich nicht – wie von Ihnen fälschlich dargestellt – um eine planmäßige Absenkungsklausel mit dem Ziel, in jedem Fall eine Reduzierung des Zuwendungsbetrages ab dem Jahr 2009 herbeizuführen. Ziel des Vertrages war es, die ausdrücklich angestrebte dynamische Weiterentwicklung des Spielzeugmuseums zu ermöglichen und hierfür die finanzielle Mindestausstattung für

die Vertragsdauer zu gewährleisten. Erst wenn es der Stiftung nicht gelingen sollte, diese dynamische Weiterentwicklung zu erreichen und in wachsendem Maße zusätzliche Einnahmen zu erzielen, sollte die vorgenannte Begrenzung gemäß den hierfür geregelten Voraussetzungen greifen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Begrenzung ist festzustellen, dass

- chern in § 2 Ziffer 2. Spiegelpunkt 4 nicht vorgenommen wird. Eine solche Differenzierung oder Auslegung dahingehend, dass nur die zahlenden Besucher in den Blick zu nehmen sind, ist auch dem Vertrag im Übrigen nicht zu entnehmen. Dabei meinen wir, dass gerade die Stadt ein Interesse daran haben sollte, möglichst viele Besucher ins Museum zu ziehen. Es ist auch völlig unüblich, lediglich zahlende Besucher zu zählen. Wäre eine solche den Absichten der Vertragspartner zuwiderlaufende und völlig unübliche Regelung gewünscht gewesen, hätte sie explizit formuliert werden müssen, zumal der Vertrag die Stiftung in § 2 Ziffer 2. Spiegelpunkt 2 dazu verpflichtet, bestimmten Personengruppen im städtischen Interesse vergünstigten oder freien Eintritt zu gewähren.
- Zweitens wird ausdrücklich auf die Gesamtausgaben der Stiftung abgestellt. Keiner Regelung des Vertrages ist zu entnehmen, dass nach dieser Formulierung nur die Ausgaben der Stiftung für den laufenden Betrieb des Spielzeugmuseums relevant sind. Die von Ihnen auf der Seite 3 Ihres Schreibens vorgenommene Einschränkung auf Ausgaben für den Betrieb des Spielzeugmuseums bzw. für den Betrieb des Spielzeugmuseums im Ebelmeyer-Haus ist nicht zutreffend. Relevant für die Anwendung der Quotenregelung sind nach der eindeutigen Vertragsregelung die jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung. Dass beide Vertragsparteien dieses genau so wollten, können Sie auch beim Vergleich der Vorlagen 183/2004 und 30/2005 erkennen: Nach politischer Beratung wurde die Formulierung "gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung" in den Vertragsentwurf eingefügt, um so eine Vereindeutigung zu erhalten. Es ist daher völlig abwegig, wenn Sie ausführen, dass für eine richtige Anwendung der Begrenzungsregelung nur die Ausgaben für den Betrieb des Spielzeugmuseums berücksichtigt werden dürften.

Auch Sie führen in Ihrem Schreiben keine Vertragsregelung an, die Ihre Auslegung stützen könnte. Vielmehr stützen sich Ihre Auslegung auf Umformulierungen des Vertrages, die Sie im Rahmen Ihres Schreibens vornehmen.

- c)
 Ferner ist die von Ihnen genannte Quote in Höhe von 42 % unzutreffend. Denn nach der Vereinbarung vom 25. September 2013 ist die jährliche Absenkung um einen Prozentpunkt für die Dauer der Baumaßnahmen ausgesetzt worden. Danach setzt die Absenkung erst wieder mit dem auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden 1. Januar ein.
- d)
 Unsere Mandantin weigert sich auch nicht, die für die Überprüfung der Einhaltung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Angaben Ihrer Mandantin vorzulegen. Unsere Mandantin hat alle Ausgaben offengelegt. Sie hat sowohl den Jahresbericht als auch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorgelegt. Ferner liefert sie seit Jahren differenzierte Aufstellungen zur Zusammensetzung der Besucherschaft. Aus diesen Unterlagen können alle relevanten Daten entnommen werden, um eine Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages vornehmen zu können.

Dementsprechend hat auch die Stiftungsaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2016 festgestellt, dass "die Stiftung Spiel ihrer Informationspflicht in vollem Umfange nachgekommen" ist und zusätzlich, "um das bis dahin gute partnerschaftliche Verhältnis mit der Stadt Soltau nicht zu gefährden, der Stadt Soltau umfangreiche Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung ermöglicht" hat.

Ihre Vermutung, dass in die Rechenschaftsberichte nicht berücksichtigungsfähige Kostenpositionen eingeflossen sind, weisen wir im Namen unserer Mandantin entschieden zurück. In keinem einzigen Fall haben das Finanzamt oder die Stiftungsaufsicht seit Bestehen der Stiftung Ausgaben als nicht im Sinne des Stiftungszweckes oder der Gemeinnützigkeit beanstandet.

e)
Schließlich ist auch die Durchführung des Vertrages seit 2005 beanstandungsfrei vollzogen worden, ohne dass Ihre Mandantin die Auslegung der von Ihnen genannten Regelungen streitig gestellt hätte. Vielmehr ist 2013 eine Ergänzungsvereinbarung auf Grundlage des Vertrages von 2005 abgeschlossen worden. Die nunmehr

eingenommene Haltung Ihrer Mandantin und Auslegung des Vertrages ist vor diesem Hintergrund mehr als befremdlich.

Wir fordern daher abschließend Ihre Mandantin auf, sich unverzüglich wieder vertragsgemäß zu verhalten und ihrer Zahlungsverpflichtung vollumfänglich nachzukommen. Sollte es zu einem weiteren Ausfall von Zahlungen durch Ihre Mandantin kommen, ist nicht nur die Existenz des Spielzeugmuseums gefährdet. Vielmehr werden dann in Bezug auf die von der Stiftung durchgeführten Förderprojekte auch Rückforderungen der Förderpartner im Raume stehen, die Ihre Mandantin durch Ihr vertragswidriges Verhalten zu vertreten haben wird. Auch der Umfang derartiger Schadensersatzforderungen sollte von Ihrer Mandantin in den Blick genommen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Wiemann

(Wiemann)